

**Birgit Spießhofer**

## Erpressung und Deal statt Rechtsstaat und regelbasierter Ordnung - die neue Realität?

Editorial



Donald Trump hat an seinem ersten Amtstag als US-Präsident nicht nur den (abermaligen) Ausstieg aus dem Pariser Übereinkommen und der World Health Organisation verkündet, d.h. multilateralen Abkommen und Institutionen eine Absage erteilt, sondern auch der „woken“ Agenda für ESG (Environment, Social, Governance) und DEI (Diversity, Equity, Inclusion) den Kampf angesagt.

Amerikas Spitzenmanager gingen (zunächst) „auf Schmusekurs“, US-Konzerne schwenkten auf den Kampf gegen den „Wokeness“-Trend ein. McDonald's, Walmart, Ford, Meta und andere stellen ihre DEI-Initiativen ein. Alle großen Wallstreet-Banken haben die Net Zero Banking Alliance (NZBA) für den Klimaschutz verlassen. Einflussreiche Vermögensverwalter wie Blackrock, einer der größten Geldanleger der Welt und bislang einer der Vorreiter bei den ESG-Investitionen, verließ die „Net Zero Managers Initiative“ – nicht zuletzt deshalb, weil Blackrock und 60 weitere Unternehmen Briefe vom Justizausschuss des Repräsentantenhauses erhielten, der zuvor in einem Bericht nahegelegt hatte, dass die Mitwirkung an der Klimainitiative gegen US-Kartellrecht verstoßen könnte, da die ESG-Strategien vom Ziel der Maximierung der Aktionärsrenditen ablenken und gleichzeitig den Unternehmen unangemessene Beschränkungen auferlegen würden. Hinzu kam, dass Staatsanwälte in verschiedenen republikanisch dominierten Bundesstaaten gegen eine Reihe von Unternehmen Klagen angestrengt haben, weil sie angeblich gegen Kartellrecht verstoßen haben, indem sie durch ihre ESG berücksichtigende Anlagepolitik Strompreise in die Höhe getrieben und die Stromgewinnung aus Kohleverbrennung erschwert hätten. Florida drohte, Blackrock die Verwaltung der Beamtenpensionen zu entziehen, wenn sie weiter die Anlageentscheidung von ESG-Kriterien abhängig machen würden. In verschiedenen Bundesstaaten sind anti-ESG-Gesetze in Vorbereitung oder bereits verabschiedet. Auch Rechtsanwaltskanzleien erhielten entsprechende Schreiben von republikani-

schen Senatoren, die unverhohlen mit kartellrechtlichen Untersuchungen drohten, wenn die Kanzleien weiterhin Mandanten zur Beteiligung an ESG-Initiativen berieten. Die US-Regierung forderte darüber hinaus über ihre Botschaften auch europäische Unternehmen unmittelbar auf, sich von DEI-Programmen zu distanzieren und dies durch Auskünfte auf einen Fragenkatalog zu belegen. Hintergrund ist die Forderung, dass alle Geschäftspartner der US-Regierung (einschließlich Kanzleien) weltweit bestätigen sollen, dass sie die neuen amerikanischen anti-DEI-Vorschriften einhalten.

Diese extraterritoriale Übergriffigkeit, basierend auf der Geschäftspartnerschaft als ökonomischem Hebel, findet ihre Fortsetzung nicht nur in der Zollpolitik, sondern auch im Verhältnis der Trump-Administration zu Kanzleien. Dabei nutzt Trump ökonomische und Boykott-Mechanismen, die für Kanzleien hinsichtlich ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz entwickelt wurden, zur Durchsetzung seiner politischen Ziele: qua Executive Order wurden Anwaltskanzleien als „toxisch“ qualifiziert, weil sie bestimmte Mandanten vertraten, die Trump missfielen (u.a. die Demokratische Partei, Strafverfolger, die Verfahren gegen ihn angestrengt hatten). Diese „toxischen“ Anwaltskanzleien sollten keine Regierungsaufträge mehr erhalten und den Zugang zu Bundesbehörden verlieren, ihre Mitarbeiter sollten nicht von Regierungsbehörden eingestellt werden und auch jeder Mandant, der mit der „toxischen“ Anwaltskanzlei zusammenarbeitet, sollte bestraft werden, indem er jeden Regierungsauftrag und den Zugang zu Bundesbehörden verliert. Anders als in der Türkei werden die Anwälte zwar nicht ins Gefängnis geworfen, weil sie mit ihren Mandanten identifiziert werden. Ihnen wird jedoch die wirtschaftliche Grundlage entzogen, indem nicht nur sie Regierungsaufträge verlieren, sondern auch ihre Mandanten gezwungen werden, entweder die Geschäftsbeziehung zu der Kanzlei zu beenden, um nicht selbst Regierungsaufträge zu verlieren oder Druck auf die Anwaltskanzlei auszuüben, damit sie sich Trumps Vorgaben beugt. Damit werden elementare Grundlagen des Rechtsstaats, zu denen die Unabhängigkeit des Anwalts

und seine Nicht-Identifikation mit dem Mandanten gehören, mit Füßen getreten.

Zudem verlangte die Equal Employment Opportunity Commission (EEOC) von 20 Anwaltskanzleien Informationen über deren eigene DEI-Praktiken sowie über die Diversity-Programme ihrer Mandanten. Vertraulichkeit und attorney-client-privilege? Fehl-anzeige.

Einige Kanzleien wehren sich gerichtlich, unterstützt durch andere Kanzleien, Anwaltskammern und Rechtsprofessoren. Andere verhandeln, verpflichten sich zur Aufgabe bestimmter Mandanten, zur Reduktion ihrer Diversity-Programme und zu umfangreicher pro-bono-Rechtsberatung für Trump-Anliegen. Die pro-bono-Zusagen der Kanzleien sollen sich mittlerweile auf einen Wert von mehr als 700 Millionen US-Dollar belaufen, die Trump u.a. für Handelsverhandlungen nutzen will. Dies ist aber nicht der Sinn von pro-bono-Rechtsberatung, dass eine US-Regierung nach Bedarf kostenlose Dienstleistungen von Kanzleien abrufen kann, um die von ihr angezettelten Zollstreitigkeiten durch Handelsabkommen beizulegen. Rechtsgrundlage? Erpressung und Deal. So verständlich das Eingehen auf einen

Deal ist, um weiterer Verfolgung und einer möglicherweise empfindlichen Belastung des Geschäfts und der Beziehungen zu Mandanten zu entgehen – es sendet das falsche Signal: Trumps Strategie geht (zumindest teilweise) auf, er hat es geschafft, Großkanzleien in Angst und Schrecken zu versetzen und auseinanderzuidividieren. Statt ihm solidarisch und mit breiter Brust entgegenzutreten, knickt „Big Law“ vor ihm ein. Welch ein Triumph.

Trump behauptet, er würde den Willen des Volkes durchsetzen, seine „anti-woke“ und „anti-ESG“ Maßnahmen seien im „national interest“. Vor diesem Hintergrund ist gegenüber Forderungen, insbesondere aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich, Vorsicht geboten, die die unabhängige Interessenvertretung des Anwalts hinsichtlich bestimmter Mandanten und Mandate (wie Öl- und Gasunternehmen) unter Verweis auf den „public interest“ oder auf so genannte „normale moralische Standards“ einschränken wollen. Nach Trumps Ansicht sind das seine Standards.

Prof. Dr. Birgit Spießhofer M.C.J. (New York Univ.)